88. Entscheid über den Umgang mit den Leibeigenen des Schlosses Greifensee

1584 Oktober 7

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich beauftragen den Vogt von Greifensee, Junker Wilhelm Escher, abzuklären, welche Leute innerhalb und ausserhalb ihres Herrschaftsgebiets als Leibeigene zum Schloss Greifensee gehören, damit sich diese nicht durch Stillschweigen ihren Pflichten entziehen können. Da die Abklärungen des Vogts ergeben haben, dass sich etliche dieser von ihnen aus der Leibeigenschaft loskaufen möchten, beschliesst der Rat, dass der Obervogt von Greifensee zusammen mit Stadtschreiber Gerold Escher mit den loskaufwilligen Leibeigenen verhandeln soll. Diejenigen, die sich nicht loskaufen wollen, sollen indessen in zwei gleichlautenden Rödeln festgehalten werden, von denen einer in Greifensee und der andere in Andelfingen im Archiv des Vogts deponiert werden muss. Jenen, die sich freikaufen, soll dies schriftlich mit Sekretsiegel bestätigt werden.

Kommentar: Neben den Leibeigenen, die im Gebiet der Herrschaft Greifensee wohnten, gehörten auch Eigenleute aus Andelfingen und anderen, teils weit entfernten Regionen zum Besitz des Schlosses. Die hier aufgetragene Erfassung aller Leibeigenen wurde wohl erst 1592 abgeschlossen. Aus diesem Jahr sind nämlich mehrere Verzeichnisse erhalten, in denen die Eigenleute und ihre Fallabgaben aufgelistet werden. Daraus geht hervor, dass sich die Leibeigenen über das gesamte Zürcher Herrschaftsgebiet verteilten, mit Schwerpunkten in der Region Andelfingen, im Unterland und im Oberland (StAZH A 123.3, Nr. 134, Nr. 135, Nr. 136, Nr. 137, Nr. 138 und Nr. 139). Neben diesen umfangreichen Verzeichnissen sind lediglich wenige Loskäufe von Einzelpersonen und Familien dokumentiert (StAZH A 123.3, Nr. 140, Nr. 141, Nr. 144 und Nr. 145). Obwohl die Zürcher Obrigkeit die Ablösung der Leibeigenschaft aktiv förderte, scheinen viele der betroffenen Leute es bevorzugt zu haben, ihren leibeigenen Status zu behalten – sei es wegen mangelnder finanzieller Mittel oder weil sie sich von ihrer Abhängigkeit auch gewisse Vorteile versprachen.

Unter der staatsideologischen Prämisse «eidgenössischer Freiheit» hat die schweizerische Landesgeschichte das Thema «Leibherrschaft» lange verdrängt (Sablonier 2004, S. 147). In der Literatur wird meist nur erwähnt, dass die Stadt Zürich ihren leibeigenen Untertanen im Rahmen der Reformation 1525 die Freiheit gewährt und fortan auf deren Fallabgaben verzichtet habe (Scott 2010, S. 51-52; Kamber 2010, S. 395-396; Weibel 1996, S. 31; HLS, Leibeigenschaft). Das vorliegende Beispiel macht indessen deutlich, dass die Ablösung der Leibeigenschaft von der Zürcher Herrschaft ein langwieriger Prozess war, den es künftig noch differenzierter zu betrachten gilt.

Als min gnedig herrn junker Wilhelmen Escher, irem vogt zů Gryffensee,¹ bevolchen, sidtmaln das schloß und huß Gryffensee inn- und ußerthalb iren oberund herrligkeiten vil lybeigner lüthen habe, unnd damit sölliche durch stillschwygen allerdings nit entganngind, sonnders sovil mügklichen a wider inn etwas wäßen und ordnung gebracht unnd die grächtigkeit, so man zů lybeignen deß ordts hattb, ingezogen und erforderet werde etcc, erntstlichen zůerkhundigen unnd in erfarung zebringen, was gstalt es umb gedachte lybeignen lüth habe, ouch wievil und was personnen derselbigen sygind. Wellichem bevelch gedachter herr vogt zů Gryffensee nachkommen und statt gethaan, volgents vor mynen gnedigen herrn erschinen unnd angetzeigt, das ettliche der selbigen personnen sich der lybeigenschafft abzekouffen begärind, mit bitt, weß er sich deß enndts fernner verhalten sölle.

Habent^g daruf sy, min gnedig herrn, sich deß erkhenndt unnd entschloßen, was deß hußes Gryffensee lybeigne lüth sich der eigenschafft gutwilligklich uß- und abzekouffen begerind, mit denen sölle herr vogt zu Gryffensee sambt herrn stattschryber Eschern zu glegner zyth zehandlen gwalt haben. Welliche sich aber nit abkouffen wellint, die söllent ordenlichen beschriben unnd zwen glychluthend rödel gemachet werden, der ein zu Gryffensee / [S. 2] unnd der annder zu Anndelfingen hindern vögten blyben liggen. Unnd denen, so sich ledig machend, sölle deßelbigen unnder miner herrn statt secret brieflichen schyn gegeben werden, sich deß, wo noth were, wüßen zugebruchen.

Actum mitwuchs, den 7^{den} octobris anno etc 84, presentibus herr burgermeister Kambli und beid reth.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.?:] Gryffensee, der lybeignen luthen halber. h 1584

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Begehrte aufkauffung etlicher der herrschaft Gryffensee mit leibeigenschafft zu gethaner leuthen betreffend, 1584

Aufzeichnung (Doppelblatt): StAZH A 123.3, Nr. 119; Papier, 23.5 × 32.0 cm.

- a Streichung: wi.
- b Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
- ^c Unsichere Lesung.
- d Streichung: selbiger.
 - e Streichung: unnd.
 - Streichung: abze.
 - ^g Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
 - ^h Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 18. Jh.: den 7^{ten} octobris.
- ¹ Wilhelm Escher (im Amt 1579-1585, vgl. Dütsch 1994, S. 109).